

Einkommensteuer

Ab wann muss ich in Österreich Einkommensteuer bezahlen?

Wenn Sie in Österreich Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, Einkommensteuer zu bezahlen. Diese wird auf der Grundlage Ihres Einkommens berechnet, welches sich aus der Summe der verschiedenen Einkunftsarten nach Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Freibeträgen (z.B. Kinderfreibetrag) ergibt.

Das steuerfreie Basiseinkommen beträgt für Arbeitnehmer*innen knapp EUR 12.000,00 und für Selbständige EUR 11.000,00 pro Kalenderjahr.

Wann bin ich verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben?

Eine Einkommensteuererklärung müssen Sie in folgenden Fällen abgeben (Beträge beziehen sich auf das Kalenderjahr):

- Sie werden vom Finanzamt dazu aufgefordert.
- Sie haben zusätzlich zu Ihren lohnsteuerpflichtigen Einkünften **andere Einkünfte** (über EUR 730,00) erzielt und das Gesamteinkommen übersteigt den Betrag von EUR 12.000,00. Endbesteuerte Kapitalerträge sind hier nicht einzurechnen.
- Sie haben keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte erzielt und Ihr **Einkommen ist höher als** EUR 11.000,00.
- Sie erzielen **betriebliche Einkünfte** (Gewerbebetrieb, selbständige Arbeit Land- und Forstwirtschaft) und Ihr Gewinn wird durch Buchführung ermittelt.
- Sie haben gleichzeitig **zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte** (oder zwei oder mehrere Pensionen) bezogen und Ihr Einkommen beträgt mehr als EUR 12.000,00.
- Sie haben Einkünfte aus **Kapitalvermögen** bezogen, welche dem besonderen Steuersatz von 27,5% (Bankzinsen 25%), aber nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen (z.B. ausländische Kapitaleinkünfte).
- Sie haben Einkünfte aus **privaten Grundstücksveräußerungen** erzielt und noch keine Immobilienertragsteuer entrichtet.

Als Franchise-Unternehmer*in werden Sie daher in der Regel jährlich eine Steuererklärung erstellen müssen, da Sie oben genannte Grenzen überschreiten oder aber vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

Bis wann muss ich die Steuererklärung beim Finanzamt einreichen?

Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich bis 30. April des Folgejahres (in Papierform) oder bis 30. Juni des Folgejahres (elektronisch über Finanzonline) einzureichen. Wenn Sie die Steuererklärung durch einen steuerlichen Vertreter erstellen und einreichen lassen, so haben Sie für die Abgabe länger Zeit.

Umsatzsteuer

Wann und wie oft sind Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben?

Die Umsatzsteuervoranmeldung, kurz auch „UVA“ genannt, dient der Berechnung der Umsatzsteuerzahllast oder der Gutschrift.

- Bei einem Vorjahresumsatz von über € 35.000 muss verpflichtend für **jedes Quartal** eine UVA an das Finanzamt übermittelt werden.
- Liegt der Vorjahresumsatz über € 100.000 muss die UVA **monatlich abgegeben** werden.
- Wird die Umsatzgrenze von € 35.000 nicht überschritten, so ist eine UVA nur dann abzugeben, wenn man vom Finanzamt aufgefordert wird.

Wann ist eine Jahres-Umsatzsteuererklärung abzugeben?

Grundsätzlich muss jede*r Unternehmer*in für das abgelaufene Jahr eine Umsatzsteuerjahressteuererklärung abgeben. Kleinunternehmer*innen müssen eine Steuererklärung nur dann abgeben, wenn ihr Umsatz über € 35.000 liegt und für den Veranlagungszeitraum eine Umsatzsteuer zu entrichten ist.

Bis wann muss die Umsatzsteuererklärung an das Finanzamt übermittelt werden?

Die Umsatzsteuererklärung ist bis 30. April des Folgejahres bzw. bei elektronischer Übermittlung über FinanzOnline bis 30. Juni des Folgejahres einzureichen. Es besteht aber auch die Möglichkeit auf Antrag die Abgabefrist zu verlängern.

Einkommensteuer, Umsatzsteuer & Gründerfahrplan

Wann ist man „Kleinunternehmer*in“?

Wenn Ihr Jahresumsatz im laufenden Jahr € 35.000 (netto) nicht übersteigt, dann sind Sie als sogenannte*r „Kleinunternehmer*in“ unecht von der Umsatzsteuer befreit. Das bedeutet, Sie führen von Ihren Einnahmen keine Umsatzsteuer ab, dürfen aber demnach auch keine Vorsteuern geltend machen.

Können Kleinunternehmer*innen auf die Befreiung verzichten?

Ja, ein Verzicht auf die Befreiung ist möglich und dem Finanzamt durch die Abgabe einer Optionserklärung zu melden. Der Verzicht auf die Befreiung wirkt **für 5 Jahre**. Erst nach Ablauf dieser Bindungsfrist kann die Kleinunternehmerregelung wieder in Anspruch genommen werden.

Muss ein*e Kleinunternehmer*in eine Umsatzsteuervoranmeldung oder eine Jahresumsatzsteuererklärung abgeben?

Eine Umsatzsteuervoranmeldung („UVA“) ist nur dann abzugeben, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden. Eine Jahresumsatzsteuererklärung ist dann abzugeben, wenn aufgrund innergemeinschaftlicher Erwerbe oder Dienstleistungsbezügen von ausländischen Unternehmen Umsatzsteuer zu zahlen war.

Wofür soll man sich entscheiden – Steuerbefreiung oder Steuerpflicht?

Wenn **ausschließlich Privatpersonen** zu Ihren Kunden zählen und keine hohen Vorsteuern zu erwarten sind, dann kann sich die Kleinunternehmerregelung als vorteilhaft erweisen. Zählen zu Ihrem Kundenkreis **überwiegend Unternehmen**, denen ein Vorsteuerabzug zusteht, dann ist die Regelbesteuerung in den meisten Fällen günstiger.

Stand: Jänner 2021

Sie haben Fragen? Kontaktieren Sie uns gerne unter:



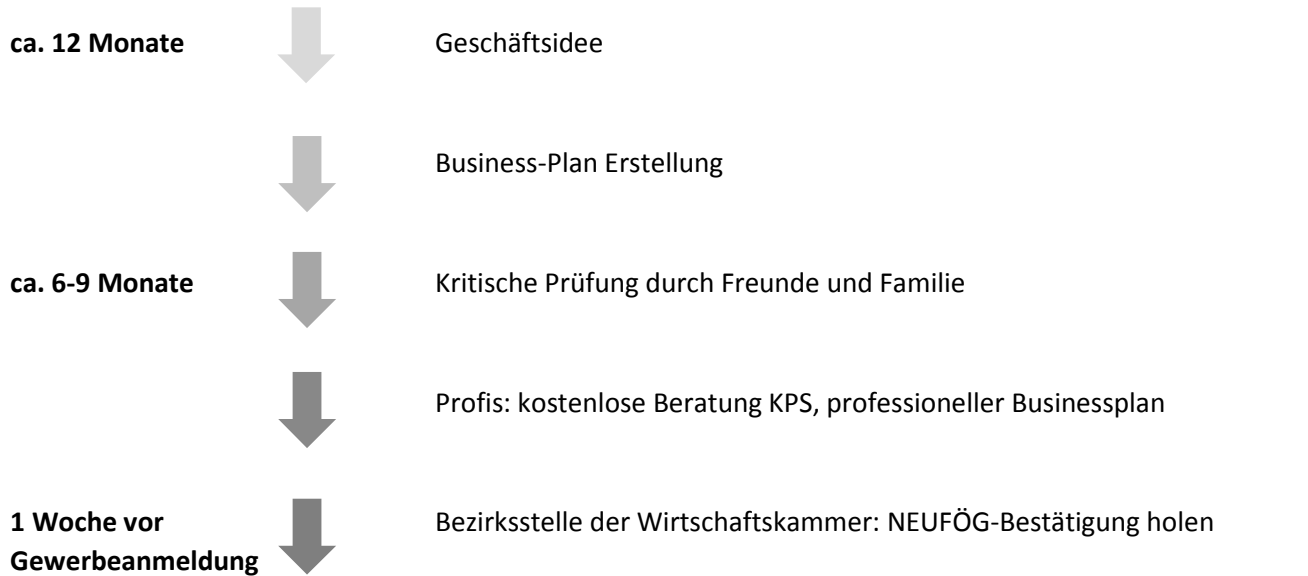
office@kps-partner.at

+43 2236 506220

www.kps-partner.at

Schritt für Schritt in die Selbstständigkeit

Der Fahrplan einer Unternehmensgründung – mit allen behördlichen Wegen



Startschuss und tatsächliche Gründung

